

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 41 (1964)

Artikel: Der Kanton Schaffhausen während des Neuenburger Handels 1856/57
Autor: Pfaff, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton Schaffhausen während des Neuenburger Handels 1856/57

Von Robert Pfaff

1. Die Lage des Kantons Schaffhausen

In der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte der junge Bundesstaat seine Bewährungsprobe zu bestehen in einem internationalen Konflikt, dem sog. Neuenburger Handel. Um die Jahreswende 1856/57 stand ein Krieg gegen Preussen bevor. Ursache des Konfliktes war die aussergewöhnliche staatsrechtliche Doppelstellung Neuenburgs, welches seit dem Wiener Kongress 1815 ein preussisches Fürstentum und zugleich ein Kanton der Schweiz war. Erst nach mühsamen diplomatischen Verhandlungen konnte der Konflikt im Juni 1857 auf friedliche Weise beigelegt werden¹.

Während dieser bevorstehenden Auseinandersetzung mit Preussen zählte der Kanton Schaffhausen seiner exponierten Lage wegen, nebst Basel, zu den meistgefährdeten Gebieten. Die massgebenden Kreise in der Schweiz waren der irrigen Ansicht, Preussen habe es vorerst nur auf eine Pfandnahme Schaffhausens abgesehen². Diese

¹ Der in Basel wohnende Schaffhauser Bürger Johann Heinrich Gelzer-Sarasin weilte während des Höhepunktes der Krise längere Zeit in Berlin, um in einem persönlichen Kontakt mit dem ihm bekannten König Friedrich Wilhelm IV. zu versuchen, die Gegensätze zwischen Preussen und der Schweiz soweit als möglich auszuebnen.

EDGAR BONJOUR, *Der Neuenburger Konflikt 1856/57*, Untersuchungen und Dokumente, Basel 1957, S. 30 f., S. 206—216. (Zit. Bonjour).

KARL WALL, *Heinrich Gelzer als Diplomat im Neuenburger Konflikt*, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 1950, Band 49, S. 203 ff.

EDUARD VISCHER, *Johann Heinrich Gelzer*, Schaffh. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 33, S. 331—338.

² Am 19. Dezember 1856 erhielt Bundespräsident Stämpfli vom ultraradikalen Nationalrat James Fazy eine telegraphische Depesche: «Ne tardez pas à prendre des mesures financières et militaires: le plan est d'occuper Schaffhouse dans la huitaine...» Kundschaftsberichte 1856/57, Bundesarchiv, B. 8. b 2 (zit. B. A.). Alle benutzten Akten befinden sich, sofern kein anderer Standort notiert ist, im Staatsarchiv Schaffhausen.

Gefahr schien sich durch die Tatsache zu bestätigen, dass preussische Offiziere vereinzelt in der näheren Umgebung Schaffhausens erschienen, um das Terrain zu rekognoszieren³. Gefahr drohte Schaffhausen in den unsicheren Tagen auch aus dem benachbarten Herzogtum Baden. Grossherzog Friedrich I. wollte anfangs an der Seite Preussens in den Kampf ziehen und hoffte dabei, den Kanton Schaffhausen zu erwerben.

Wie aus einem Brief des preussischen Gesandten in Baden an den Ministerpräsidenten von Manteuffel hervorgeht, glaubte der Grossherzog, «es handle sich um eine frische und fröhliche Expedition gegen die Schweiz, welche, nach vollständiger Verständigung zwischen uns und Frankreich, mit einer wesentlichen Beschneidung der Grenzen der Nachbarrepublik enden werde. Da wollte er dann dabei sein, mit seiner Armee und schliesslich auch mit seinen Ansprüchen als deutscher Nachbar». In demselben Schreiben heisst es weiter: «...die Aussicht auf mögliche Acquisition des Kantons Schaffhausen würde hier wie ein Zauberschlag gewirkt haben⁴.» Zwei Gründe haben den badischen Grossherzog indessen bewogen, eine Politik des vorsichtigen Temporisierens zu befolgen: die inkonsequente Haltung Preussens, das den Truppenaufmarsch immer wieder hinausschob, und die Furcht vor einer demokratischen Bewegung unter dem eigenen Volk, bei dem die Schweiz lebhaftes Sympathien genoss.

In den operativen Erwägungen Dufours nimmt der Raum Schaffhausen eine zentrale Stellung ein. Nach dem Urteil der damaligen militärischen Sachverständigen war die exponierte Lage Schaffhausens unhaltbar, wenn man die Verteidigungsstellungen auf das schweizerische Gebiet beschränkte. Bedingt durch innenpolitische Erwägungen wandte sich Dufour energisch gegen eine schon zum voraus beschlossene Preisgabe eidgenössischen Gebietes. «En effet, qui touche à l'un des membres touche au corps entier; notre devoir est de nous porter tous à son secours, comme si nous étions tous individuellement menacés⁵.» Dufour entschloss sich deshalb zum Einmarsch auf badisches Territorium, um hier eine möglichst gute Verteidigungsstellung zu beziehen. «Ainsi mon plan fut définitive-

³ Kundschaftsberichte 1856/57, 22. Dez. 1856, B. A. — Protokoll des Regierungsrates (zit. Prot. Reg. Rat), 22. Dez. 1856.

⁴ Bonjour, S. 192, Brief vom 6. Jan. 1857.

⁵ Général G. H. DUFOUR, *Campagne du Sonderbund et événements de 1856*. Darin: *Mission à Paris et Commandement sur les bords du Rhin 1856/57*, S. 230.

ment arrêté: offensive du côté de Schaffhouse, défense vigoureuse à Bâle⁶.» Für die politisch bedingte Defensivstellung, welche eine Pfandnahme Schaffhausens verhindern sollte, wählte Dufour die Aach-Wutachlinie. Das Zentrumkorps der eidgenössischen Armee hatte den Kanton Schaffhausen auf beiden Flanken zu decken, indem es östlich bis auf die Hügel des rechten Aachufers, westlich bis auf die das Wutachtal beherrschenden Hügel vorrückte. Die Offensivbewegung sollte binnen dreier Tage abgeschlossen sein und war in ihren Grundzügen folgendermassen geplant:

Die VI. Division rückt über die Brücken von Stein am Rhein und Diessenhofen vor und bezieht als rechter Flügel Stellung im Aachbogen zwischen dem Zellersee und Gottmadingen-Singen.

Die IX. Division überschreitet die Brücken von Schaffhausen und rückt ins Zentrum der Aachposition zwischen Hohentwiel und Welschingen vor.

Zwei Brigaden der V. Division bilden den linken Flügel bis zum Hohenhöwen, während die dritte Brigade als Flankendeckung den Raum Blumenfeld besetzt.

Die VIII. Division, ebenfalls über Schaffhausen vorrückend, hat sich als Reserve im Raume Thayngen bereitzuhalten.

Die I. Division rückt über die Brücken von Eglisau und Kaiserstuhl vor und besetzt die Wutachlinie⁷.

Wie verhielten sich in Schaffhausen die Regierung und die Bevölkerung angesichts der gefahrvollen Lage?

Regierung und Bevölkerung billigten grundsätzlich die unnachgiebige Haltung des Bundesrates. Der Regierungsrat äusserte in einer Sondersitzung die Ansicht, dass zwar eine friedliche Lösung bei der besonders gefährdeten Lage des Kantons «im höchsten Grade zu wünschen sei», aber nur, «sofern dieselbe auf eine für die Schweiz ehrenvolle Weise erlangt werden könne». Im anderen Fall sei man bereit, jedes Opfer zu bringen, um die Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes zu verteidigen⁸. Auch die Bevölkerung, von wenigen

⁶ ebenda.

⁷ OTTO WEISS, *General Dufour als Heerführer. Ein Beitrag zur Schweizer Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Bern 1939, S. 148—178. — HANS RAPOLD, *Strategische Probleme der schweizerischen Landesverteidigung im 19. Jahrhundert*, Frauenfeld 1951, S. 72 ff. Dieser Zürcher Diss. ist zu entnehmen, dass die Aach-Wutachlinie schon vor Dufour wiederholt in die strategische Landesverteidigung einbezogen worden ist. (Rapold, S. 28 f.) — Ueber die Absichten des Gegners siehe Bonjour, S. 175 ff.

⁸ Prot. Reg. Rat, 23. Dez. 1856.

Ausnahmen abgesehen, war entschlossen, alle Mühsale auf sich zu nehmen⁹.

Trotz der standfesten Haltung blickten die Bewohner ängstlich einer ungewissen Zukunft entgegen und trafen da und dort Vorkehrungen, ihren Besitz in Sicherheit zu bringen. «Auch Privatleute rüsteten ihre Habe zum Wegzug oder hatten Bedacht genommen, dieselbe sonst gut zu verbergen, wie auch unser Dunkelarrest die Kostbarkeiten eines Hausfreundes barg¹⁰.» Ebenso sorgte die Regierung für den schlimmsten Fall vor. Für eine allfällige Wegschaffung aller Dokumente von historischem Wert aus dem Archiv wurde eine Anzahl Kisten verfertigt. Bei einem Angriff preussischer Truppen wären die Staatsgelder in einer verschlossenen Kasse nach Luzern verbracht worden. Die Luzerner Regierung hatte versprochen, für die Schaffhauser Staatskasse dieselbe Sorge zu tragen wie für ihre eigene¹¹.

2. Die Brückenbauten und Befestigungsanlagen im Raume Schaffhausen

Bei Schaffhausen, im Zentrum der von Dufour geplanten Operationen, waren die Rheinübergänge von entscheidender Bedeutung. Innert kürzester Frist sollten mehrere Divisionen den Rhein passieren können. Dies erforderte einerseits eine zusätzliche Erstellung von Brücken und anderseits Befestigungsanlagen, um die wichtigen Rheinübergänge und die Stadt zu sichern.

a) Die Brückenbauten

Oberhalb der bestehenden Rheinbrücke bei Schaffhausen errichteten die Aargauer Sappeurkompagnie 3 und die Zürcher Pontonierkompagnie 1 zwei Schiffsbrücken in der Zeit vom 12. bis 13. Januar¹².

⁹ Kundschaftsberichte 1856/57, B. A., 22. Dez. 1856. — Eine auffallende Stellungnahme ist uns aus Stein am Rhein bekannt. Bezirksgerichtspräsident Gnehm hat sich vor mehreren Zeugen in der Bibernmühle geäußert: «Es wäre für den Kanton Schaffhausen und besonders für Stein am Rhein nicht so viel verloren, wenn wir preussisch oder badisch würden; man müsste vielleicht nicht mehr Steuern bezahlen, auch wäre es vielleicht in mancherlei Beziehung besser für uns.» Prot. Reg. Rat, 14. Jan. 1857.

¹⁰ H. W. Harder, Tagebuch Band XV., S. 35.

¹¹ Prot. Reg. Rat, 7. Jan. 1857.

¹² Irrtümlicherweise werden in der Lokalliteratur drei Brücken erwähnt. Vgl. FRIEDOLF HANSELMANN, *Schaffhausen während des Neuenburgerhandels*, Sepa-

Zum Bau der beiden Brücken requirierte die Truppe Seeschiffe des Untersees und Flussweidlinge in Eglisau. Eine sogenannte Kolonnenbrücke — auf der Höhe der in die Rheinhaldestrasse einmündenden Felsgasse — diente der Uebersetzung des schweren Wagenmaterials. Als Träger der elf Fuss¹³ breiten Fahrbahn wurden zehn Seeschiffe und zwei stehende Unterlagen verwendet. Die grösste Arbeit erforderte die Herstellung einer 400 Fuss langen und 14 Fuss breiten Zufahrtsstrasse auf der linken Rheinseite. Der Laufbrücke für die Infanterie — auf der Höhe des Roten Ochsen¹⁴ — dienten gekoppelte Weidlinge als Unterlage und ein Zoll dicke Bretter als Brückenbelag. Am 22. Januar 1857 brachen die Pontoniere innerhalb von sechs Stunden beide Brücken wieder ab. Zwei Tage vorher hatte General Dufour auf seiner Inspektionsreise Schaffhausen besucht. Nach der Ankunft an der Schiffflände inspizierte er die beiden Kriegsbrücken. Unter Leitung des Geniechefs der 5. Division liess er auf der Höhe des Rosenthalgässchens eine Pontonbrücke schlagen. Das Schwyzer Halbbataillon 76 traversierte dieselbe nach 1³/₄ Stunden Bauzeit und defilierte vor Dufour, der sich mit seiner Begleitung an der Uferstrasse aufgestellt hatte, «in bester Haltung und Takt vorbei, so dass der General laut seine Zufriedenheit aussprach»¹⁵.

Bei einem Rückzug wären sofort nach dem Uebersetzen der eigenen Truppen die wichtigsten Rheinübergänge zerstört worden. Der Geniechef der 5. Division hatte Ende Dezember alle Rheinbrücken zwischen Stein am Rhein und Koblenz rekognosziert und Bericht erstattet, wie dieselben am besten zerstört werden könnten¹⁶. Es war vorgesehen, die beiden gedeckten Holzbrücken von Diessen-

ratabdruck aus dem Tage Blatt 1924, S. 24. — THEODOR PESTALOZZI-KUTTER, *Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen und seiner Nachbargebiete im Zusammenhang der allgemeinen Kulturgeschichte*, Aarau und Leipzig, 1928—1931, 3. Band, S. 58. — H. W. Harder führt in seinem schon zitierten Tagebuch allerdings drei zusätzliche Brücken auf. Dies ist jedoch nur insofern richtig, als in Gegenwart General Dufours bei seinem Besuche in Schaffhausen eine Pontonbrücke geschlagen, an demselben Tage aber schon wieder abgebrochen wurde. Für den Vorstoss des Zentrumkorps über den Rhein waren lediglich zwei Schiffsbrücken gebaut worden.

¹³ Seit 1851 galt gesamtschweizerisch als Längenmass 1 Fuss = ³/₁₀ französischer Meter = 30 cm.

¹⁴ Fischerhäuserstrasse Nr. 57.

¹⁵ Tage Blatt, 22. Jan. 1857.

¹⁶ Rekognoszierung des Rheins und seiner nähern Umgebung von Stein-Koblenz, den 25.—27. Dez. 1856 durch Major Wolff, B. A.

hofen und Rheinau zu verbrennen; die Rheinbrücken bei Schaffhausen und Stein am Rhein sollten in die Luft gesprengt werden.

b) Die Befestigungsanlagen

An drei Punkten wurde die Rheinlinie befestigt: bei Basel, Eglisau und Schaffhausen. Die Werke bei Basel sollten der nachhaltigen Verteidigung der Stadt dienen; bei Eglisau und Schaffhausen indessen handelte es sich um ausgesprochene Rückzugsbrückenköpfe. Es ist jedoch ein deutlicher Unterschied in der Bewertung der Verteidigungsanlagen von Eglisau und Schaffhausen festzustellen. Die Befestigungen von Eglisau hatten lediglich den Rückzug der Division aus der Wutachposition zu decken, diejenigen von Schaffhausen sollten neben der Rückzugsdeckung ermöglichen, vor der Stadt eine Schlacht «avec des chances de succès» zu liefern, um Schaffhausen nicht ohne Widerstand preiszugeben¹⁷.

Die ungünstige Verteidigungslage der Stadt erkannte der Chef der Genietruppen, Oberst Anton Joseph Buchwalder aus Delsberg, sofort mit klarem Blick. In der Tiefe liegend, eingekeilt zwischen Emmersberg, Geissberg und Breite, liegt die Stadt offen vor dem Feind. Besonders nachteilig wirkt sich aus, dass dieser erste Hügelkranz wiederum beherrscht wird von den zum Reiat und zum Randen ansteigenden Höhen.

Dieser Tatsache waren sich schon die alten Schaffhauser klar bewusst. Deshalb hatten sie im Mittelalter auf dem Emmersberg einen Wachturm, den Unot, und an seiner Stelle im 16. Jahrhundert den Munot errichtet. In der für Schaffhausen besonders gefährvollen Zeit des Dreissigjährigen Krieges liess der Rat mehrere Befestigungsprojekte ausarbeiten, von denen aber, der hohen Kosten wegen, kein einziges ausgeführt wurde. Alle Gutachten wiesen auf die ungünstige Verteidigungslage der Stadt hin, die «einen so wunderlichen Situs habe, als nur einer in der Welt sein mag». Die meisten Projektverfasser legten den Stadtvätern die Befestigung der umliegenden Höhen besonders ans Herz¹⁸. Wie H. W. Harder in seinem Tagebuch berichtet, erkundigten sich die Offiziere im Jahre 1856 über frühere Befestigungen um die Stadt. Harder nannte ihnen das auf Anregung von Bürgermeister Heinrich Schwarz im

¹⁷ Rapport du commandant en chef du génie, S. 19, 21, B. A.

¹⁸ C. A. BÄCHTOLD, *Schaffhauser Befestigungsprojekte zur Zeit des 30jährigen Krieges*, Tage Blatt, Jahrgang 1885, Nr. 289—303.

Jahre 1627 angelegte «Gehaimb Kriegsbuch»¹⁹. In diesem Kriegsbuch befindet sich ein von Hans Caspar Lang im Jahre 1628 gezeichneter Festungsgürtel um die Stadt. Die kolorierte Zeichnung veranschaulicht das vom Genfer Ingenieur Nathan d'Aubigné entworfene Projekt²⁰. «Ganz nach Anleitung dieses Befestigungsplanes» — schreibt Harder — «wurden in der nächsten Umgebung der Stadt Schanzen angelegt.» Die Befestigungsarbeiten in Schaffhausen standen unter der Leitung von Oberstleutnant Rudolf Suter aus Zofingen. Zur Verfügung standen ihm eine halbe Sappeurkompagnie aus Zürich, die Aargauer Sappeurkompagnie 3 und eine Zürcher Artilleriekompagnie. Der Regierungsrat hatte die Bildung von sog. Schanzenarbeiterkorps aus Nichtdienstpflichtigen angeordnet²¹. Mit zwei in Schaffhausen stationierten Eisenbahnunternehmern wurde ein Akkord abgeschlossen zur Ausführung der Erdarbeiten.

Die projektierten Befestigungsanlagen umfassen zwei voneinander deutlich verschiedene Gruppen, diejenige auf dem rechten Rheinufer mit leichteren, und die linksrheinisch gelegene mit schweren Geschützen.

Die rechtsrheinischen Anlagen²²

Rund um die Schaffhausen umgebenden Hügel sollte ein Gürtel von neun Lünetten²³ erstellt werden. Alle Schanzen waren derart placiert, dass sich die einzelnen Werke durch Kreuzfeuer unter-

¹⁹ Im Privatbesitz von Dr. Heinrich Peyer-von Waldkirch, Schaffhausen. Die Offiziere hatten an dem kostbaren Band offenbar Gefallen gefunden. Ein Stabs-offizier hatte ihn vor der Abreise bereits in seinem Gepäck untergebracht. Harder konnte das Buch im letzten Moment vor dem Wegzug der Offiziere wieder zurückgewinnen.

²⁰ Fünf Schanzen und zwei Redouten waren mit einem durchgehenden Laufgraben verbunden. Militaria F 1, Nr. 15 und 16. — Vgl. Tafel 7.

²¹ Prot. Reg. Rat, 29. Dez. 1856; Amtsblatt, Band 16, S. 15, *Die Organisation der Schanzenarbeiter Corps betreffend*. Die Gemeinden waren verpflichtet, Korps von 50 Mann zu bilden und sie zu je einem Drittel mit Aexten, Pickeln und Schaufeln auszurüsten.

²² Bericht von Oberstleutnant Suter vom 6. März 1857 über die Befestigungsarbeiten in Schaffhausen und Eglisau, B. A. — Ein Plan der Anlagen war nicht aufzufinden, so dass es nicht möglich ist, den genauen Standort mit Hilfe der Koordinaten anzugeben. H. W. Harder berichtet, die ganze Befestigungsanlage sei in Form eines Schnupftüchleins auf weisses Baumwolltuch gedruckt und an die Offiziere ausgeteilt worden.

²³ Lünette: bestimmter Grundriss von Festungsanlagen, bei denen die Front aus zwei unter stumpfem Winkel zusammenstossenden Facen und zwei daran angefügten Flanken besteht.

stützen und die wichtigsten Zugänge bestreichen konnten. Folgende Anlagen waren auf dem rechten Rheinufer vorgesehen und zum Teil ausgeführt worden :

1. Punkt, A'

Ort : höchster Punkt der Rheinhalde, Bellevue genannt.
Grösse : zwei Facen von 100' (Fuss) Länge und eine rechte Flanke von 120'.
Bestückung : 4 Geschütze
Stand der Arbeiten : nur trassiert und profiliert.

2. Punkt, A

Ort : Windeggstrasse / Stuckengässchen, gegenüber der alten Turnhalle von Buchthalen.
Grösse : Facen von 180 bis 190', linke Flanke 170'.
Bestückung : 6 Geschütze.
Stand : trassiert und profiliert.
Die hinter dem Werk befindliche Weintrotte, die alte Turnhalle, wäre als Reduit benützt worden.

3. Punkt, B

Ort : zwischen Höhgasse und Hofacker, westlich des Reservoirs.
Grösse : linke Face 115', rechte Face 150'; linke Flanke 190', rechte Flanke 100'.
Bestückung : 7 Geschütze.
Stand : Bei der Einstellung der Arbeiten hatten zwei Eisenbahnunternehmungen rund 2500 m³ ausgehoben. Die bedeutende Stellung wäre in wenigen Tagen vollendet gewesen.

4. Punkt, C

Ort : Kiesgrube oberhalb des Kesselgutes.
Grösse : Facen 105'.
Bestückung : 4 Geschütze.
Stand : Innerhalb einer Woche durch einen Teil der Sappeurkompagnie 3 vollständig ausgeführt.

5. Punkt, D

Ort : westlich der Kesselgutstrasse, auf dem Vögeliberg.
Grösse : Facen 60'.

Bestückung: 4 Geschütze.
Stand: Innerhalb einer Woche von der Artilleriekompagnie
10 aus Zürich fertig erstellt.

6. *Punkt, E*

Ort: Ungarbühl.
Grösse: unbekannt
Bestückung: 3 Geschütze.
Stand: Beim Abbruch der Arbeiten hatte ein Eisenbahnunter-
nehmen rund 1300 m³ ausgehoben. Auch diese Stel-
lung wäre in wenigen Tagen vollendet gewesen.

7. *Punkt, F*

Ort: Gaishof auf dem Geissberg.
Grösse: Facen 66 und 45', Flanken 20 und 25'.
Bestückung: 4 Geschütze.
Stand: trassiert und profiliert. Dieses Werk wurde nicht in
Angriff genommen, weil es inmitten eines Rebberges
zu liegen gekommen wäre²⁴.

8. *Punkt, G*

Ort: auf der Breite, gegenüber dem Gaishof.
Grösse: Face 293', die Flanken 46 und 54'.
Bestückung: 4 Geschütze.
Stand: trassiert und profiliert.

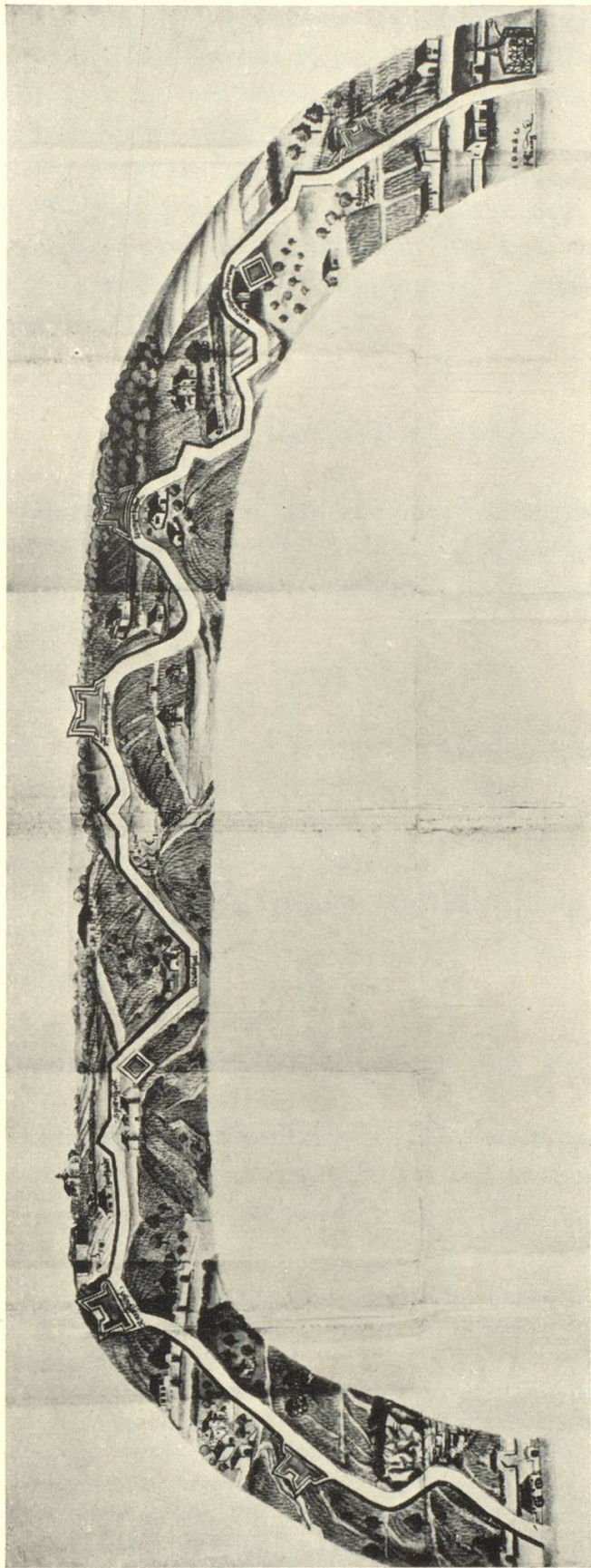
9. *Punkt, H*

Ort: Rammersbühl.
Grösse: Facen 80 und 160', rechte Flanke 50'.
Bestückung: 4 Geschütze.
Stand: trassiert und profiliert.

10. *Punkt, Munot*

«Auch der ehrwürdige Munot, die Citadelle und der Stolz des alten
Schaffhausen hätte das Seinige zur Abwehr beitragen müssen»,
schreibt der Geniekommandant in seinem Bericht. Diese Worte
lassen aufhorchen, hatten doch schon die Befestigungstechniker des
16. und 17. Jahrhunderts den Munot als schlecht placiert und zu
wenig widerstandskräftig bezeichnet. Der Munot hatte denn auch
in der Verteidigung Schaffhausens nie eine bedeutende Rolle ge-

²⁴ Am 14. Januar hatte der Geniekommandant den Befehl erhalten, keine Anlagen
auszuführen, welche in Rebberge oder sonstwie kostspieligen Boden zu liegen
gekommen wären.



Festungsgürtel um die Stadt

Kol. Zeichnung von Hans Caspar Lang, 1628, im «Gehaimb Kriegsbuch». Von Osten nach Westen ziehen sich 5 Schanzen und 2 Redouten (nur viereckig, keine einspringenden Winkel) in nachstehender Reihenfolge:

1. Schanze : im Weinberg auf der Rheinhalde, 2. Redoute : über den Gruben, 3. Schanze : Ungarbühl (Punkt E, Abb. S. 130), 4. Schanze : Gaishof (Punkt F), 5. Redoute : beim Spitalhof, 6. Schanze : Rammersbühl (Punkt H), 7. Schanze : über dem Urwerf. Die verschiedenen Anlagen werden durch einen Laufgraben miteinander verbunden.

Original 116 × 44 cm, im Privatbesitz von Dr. Heinrich Peyer - von Waldkirch. Photo : Staatsarchiv. Neg. Nr. KD A 77.

spielt²⁵. Ziemlich genau im Zentrum der rechtsrheinischen Verteidigungslinie in hinterer Front liegend, sollte der Munot die einzelnen Stellungen unterstützen und den Rückzug der Besatzung decken. Auf der Zinne wären zu diesem Zwecke hinter den Oeffnungen der auf der Feldseite liegenden Kranzmauer acht Geschütze von schwerem Kaliber postiert worden. Hinter der vier Meter hohen Kranzmauer war zudem geplant, ein Bankett von 350 Fuss Länge anzubringen, auf dem eine Kompagnie Scharfschützen über die Umfassungsmauer gefeuert hätte²⁶.

Die linksrheinischen Anlagen

Diese Stellungen, mit schweren Geschützen bestückt, hatten den Zweck, die äussersten Punkte der Verteidigungslinie zu flankieren und die Brücken unter Feuerschutz zu nehmen. Zwei Anlagen waren vorgesehen

11. Punkt, J

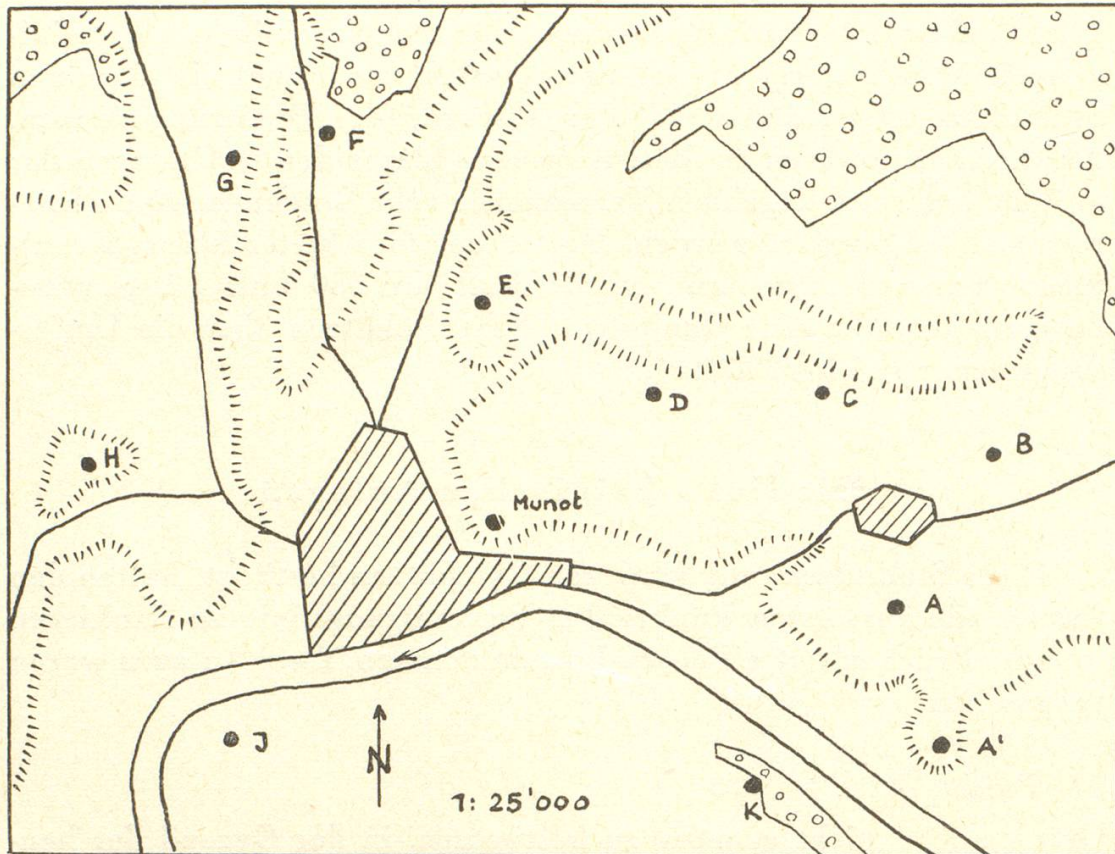
Ort: nicht genauer zu bestimmen, in der Gegend der heutigen Bindfadenfabrik.
Grösse: unbekannt.
Bestückung: 4—5 Geschütze.
Stand: trassiert und profiliert.

12. Punkt, K

Ort: Itasruh.
Grösse: unbekannt, jedoch die am grössten dimensionierte Stellung.
Bestückung: 16 Geschütze; 6 Mörser, 6 Kanonen, 6 Haubitzen.
Stand: gar nicht in Angriff genommen, da vom 26. Januar an alle Arbeiten eingestellt werden mussten.

²⁵ Die einzige Belastungsprobe, die er zu bestehen hatte, fiel in das Jahr 1799, als die Oesterreicher von Buchthalen her die auf dem Munot verschanzten Franzosen beschossen.

²⁶ Während seines Besuches in Schaffhausen inspizierte General Dufour auch die Befestigungsanlagen und den Munot. Um dem Andrang Neugieriger zuvorzukommen, wurde der Zugang zur Feste gesperrt, allerdings etwas zu spät. «Die Spitalbewohnerinnen hatten rechtzeitig Kunde von dem Besuch des Munots erhalten, begaben sich noch vor Thorschluss auf die Zinnen und» — schreibt H. W. Harder maliziös — «repräsentierten da die Flora Schaffhausens.»



Befestigungsanlagen um die Stadt im Jahre 1856/57

Die ganze Verteidigungsanlage um Schaffhausen zählte 70 Geschütze. Bei der Einstellung der Arbeiten waren nur zwei Anlagen (C und D) fertig erstellt; zwei standen kurz vor ihrer Vollendung (B und E). Alle Vorarbeiten waren aber getroffen und alles nötige Material war bereitgestellt worden, so dass auch die übrigen Stellungen innert nützlicher Frist ausgebaut gewesen wären. Weil die Anlagen in Schaffhausen nur zum kleinsten Teil vollendet waren, wurden sie wieder restlos zerstört.

Unter den Punkten, die General Dufour dem Geniekommandanten zur Beachtung nahegelegt hatte, figurierten: Basel, Eglisau, Schaffhausen und Stein am Rhein. In Basel, Eglisau und Schaffhausen sind Befestigungsanlagen errichtet oder wenigstens in Angriff genommen worden, bei Stein am Rhein aber nicht. Warum nicht? Am Vormittag des Neujahrstages 1857 inspizierte der Geniekommandant in Begleitung höherer Offiziere, darunter auch Oberstleutnant Hans Herzog, der spätere General, die Umgebung des Städtchens. Die rekognoszierenden Offiziere kamen übereinstimmend zur Ansicht, die Lage wäre gänzlich ungünstig für jegliche

Verteidigung. Als besonders nachteilig wurden angeführt: die unmittelbare Nähe der Grenze, die gänzlich entblösste Lage gegen Oehningen, von dem aus es eine Leichtigkeit wäre, direkt an die Mauern des Städtchens zu kommen, und schliesslich die ungünstige Lage des Hohenklingen, der, von Deutschland her leicht zugänglich, die ganze Gegend dominiert. Diese Umstände bewogen den Geniekommandanten «à renoncer à toute tentative de construire des ouvrages de défense sur ce point»²⁷.

3. Die Truppeneinquartierungen

Im Kanton Schaffhausen waren während der Grenzbesetzung 1856/57 total 7920 Mann in 24 Gemeinden einquartiert²⁸. Massgebend für die Truppeneinquartierungen war ein noch von der Tagsatzung im Jahre 1845 aufgestelltes Reglement²⁹. Wo sich keine Kasernen befanden, wurden die Soldaten in Privathäusern einquartiert. Die Einquartierungslast galt als eine allgemeine Bürgerpflicht. In jeder Gemeinde sorgte ein örtliches Quartieramt für den reibungslosen Ablauf. Die reglementarisch bestimmte Verpflegung erhielten die Soldaten entweder von den Einwohnern, bei denen sie einquartiert waren, oder durch Lieferanten, oder endlich aus den Armeemagazinen. Während der Einquartierung im Winter 1856/57 hatten die Einwohner die Soldaten zu verpflegen. Pro Tag und Soldat erhielten sie eine Entschädigung von 60 Rappen. Die Truppen in den Grenzdörfern wurden ebenfalls von den Einwohnern verpflegt, durften aber nicht in den Privathäusern schlafen, sondern hatten die Nacht in bewachten Bereitschaftslokalen zu verbringen³⁰.

In den meisten Gemeinden des Kantons dauerte die Truppeneinquartierung bis Ende Januar. Diese Einquartierung brachte der Bevölkerung bedeutende finanzielle Opfer, welche sie im allgemeinen willig auf sich nahm. «So viel wir vernehmen konnten, so beschwerten sich im allgemeinen weder die Quartiergeber über die Militärs, noch aber die letzteren über die erstern. Ausnahmen von der Regel

²⁷ Rapport du commandant en chef du génie, B. A., S. 14.

²⁸ *Verwaltungsbericht des Regierungsrates 1856/57*, S. 84 (zit. VWB).

²⁹ *Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, 14. Aug. 1845*, Beilage zum Abschied der ordentl. Tagsatzung 1845, Litt. O, S. 1—46.

³⁰ Divisionsbefehl V. Div., 26. Dez. 1856. B. A. «Bei beschränktem Raum hat jedermann das Gewehr rechts neben seiner Liegestätte zu halten, desgleichen die Patron- oder Waidtasche, den Tornister unter dem Kopf.»

gab es freilich auch auf beiden Seiten, die aber als Ausnahmen nicht in Betracht kommen³¹.»

Je länger indessen die Einquartierung dauerte, desto mehr zeigte sich ein grosser Missstand: das Fehlen eines kantonalen Gesetzes, welches die Einquartierung allgemeinverbindlich regelte. In den Zeitungen meldeten sich mehrere Einsender zum Wort und beklagten sich über die unbillige und ungleichmässige Verteilung von seiten der örtlichen Quartierämter. «Ganz anders aber ist — wenigstens zum Theil — von den Gemeindequartierämtern gerichtschnurt worden, und man hört da und dort Klagen über Willkürlichkeiten, die man sich erlaubt haben soll. Wir haben Beispiele von Exempeln erlebt, wo man bei dem Zuteilen von Einquartierung wahrscheinlich von gar keinem Prinzip ausging; da gings nicht nach dem Vermögen, nicht nach dem Einkommen, nicht nach etwaiger Räumlichkeit. Man beliebt zwar diese Art und Weise mit dem goldenen Wort ‚praktisch‘ zu bezeichnen; allein, wenns so einzelnen auch sehr bequem vorkommen kann und muss, so ist’s im ganzen doch nur eine Hagschlipfer-Manipulation, wo nebstbei der einzelne Bürger total dem: *c’est notre bon plaisir*, der Willkür eines ihm gewogenen oder nicht gewogenen Quartieramtes preisgegeben ist³².»

Das Fehlen eines kantonalen Einquartierungsgesetzes führte zu manchen Unstimmigkeiten, deren Regelung den Regierungsrat bis in den Mai des Jahres 1858 beschäftigte. Die beiden Gemeinden Rüdlingen und Buchberg stritten sich wegen der Einquartierungszuteilung und gelangten schliesslich an den Regierungsrat³³. Buchberg hatte kurz aufeinanderfolgend zweimal je vier Offiziere im Pfarrhaus einquartiert. Die Rüdlinger fühlten sich benachteiligt, und ihr Gemeinderat erklärte, wenn Rüdlingen wieder Einquartierung erhalte, werde es dem Pfarrer neun Soldaten schicken, «indem die dortige Gemeinde so viel recht habe wie Buchberg». Der Gemeinderat von Buchberg hingegen stellte sich auf den Standpunkt, nur Buchberg sei berechtigt, das Pfarrhaus mit Einquartierung zu belasten. Er berief sich auf das im Staatsarchiv befindliche Teilungsprotokoll³⁴ und bezeichnete die Forderung Rüdlingens als «ein über-

³¹ Tage Blatt, 28. Jan. 1857.

³² Tage Blatt, 9. Febr. 1857.

³³ Prot. Reg. Rat, 21. Jan. 1857; Akten Reg. Rat, Abt. Militärwesen, Einquartierung, 15. und 16. Jan. 1857; Missiven, 21. Jan. 1857.

³⁴ Rüdlingen war schon seit dem 13. Jahrhundert kirchlich mit Buchberg vereint. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Staat und den beiden Gemeinden wurde in einem Vertrag vom 6. Mai 1845 der Bau der heutigen Kirche beschlossen.

triebenes und widerrechtliches Benehmen». Da jede Gemeinde hartnäckig auf ihrem Standpunkt beharrte, wandte sich das Opfer dieses freundnachbarlichen Streites, Pfarrer Enderis, an den Regierungsrat. «Ich trage nun gern meinen Theil an dieser allgemeinen Bürgerlast, aber eine doppelte Portion wäre mir doch etwas zu stark.» Der Regierungsrat entschied, dass der geplagte Pfarrherr nur die militärische Einquartierung als Einwohner von Buchberg zu tragen habe, weil er dorthin seine Steuern bezahle und weil bei polizeilichen Vorfällen ebenfalls diese Gemeinde zuständig sei.

Die beiden Gemeinden Neuhausen und Buchthalen hatten eigene Einquartierungsreglemente erlassen, in welchen sie die Einquartierungslast nicht nur auf die Einwohner beschränkten, sondern auf die Ausmärker³⁵ ausdehnten. Neuhausen belangte drei Stadtbürger, welche in der Gemeinde zwar Grundstücke besaßen, aber nicht dort wohnten, ebenfalls mit Einquartierung. Als sich diese über die «nie bekannte Last auf Grundstücken ohne Dach und Fach» erstaunt zeigten und sich schriftlich gegen jede Belastung verwahrten, nahm der Gemeinderat gar keine Notiz von ihrem Protest. Er behauptete, «dass der Gemeinde unbenommen sei, wie sie ihre Einquartierung einrichten wolle oder könne, zumal weil weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Einquartierungsgesetz vorhanden sei»³⁶. Die selbtherrlichen Gemeindeväter stellten die Städter vor die vollendete Tatsache: sie quartierten die zugeteilte Mannschaft in Wirtshäuser ein, und die Wirte stellten den Stadtherren direkt Rechnung. Der Regierungsrat hiess die Beschwerden der Stadtbürger gegen die betreffenden Gemeindebehörden gut, weil diese eigenmächtig die bisher längst bestandene Praxis, die Einquartierungslast nur auf die Einwohner zu verteilen, missachtet und zudem kommunale Reglemente aufgestellt hätten, ohne sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen³⁷. Auch die Gemeinde Ramsen hatte von der Stadt Stein am Rhein als Eigentümerin von Wiesen und Waldungen auf ihrer Gemarkung einen Beitrag an die Kosten der Einquartierung gefordert³⁸.

Die umständlichsten Auseinandersetzungen spielten sich in

³⁵ Ausmärker: Personen, die nicht in der Gemeinde wohnten, aber auf dem Gemeindebann Grundstücke besaßen.

³⁶ Akten Reg. Rat, Abt. Militärwesen, Einquartierung, 28. Jan., 23. Febr., 25. Febr., 2. März 1857.

³⁷ Prot. Reg. Rat, 11. März 1857.

³⁸ Prot. Reg. Rat, 2. Sept. 1857.

Ramsen ab³⁹. Schon nach den ersten Tagen der Einquartierung reklamierten Soldaten und Offiziere über höchst schlechte und unreinliche Unterkunft. Der Gemeinderat beschloss am 22. Januar 1857, jedem Quartiergeber pro Mann und Tag 2 Franken aus der Gemeindekasse zu vergüten, um dadurch weiteren Klagen zuvorzukommen und die Einquartierungslast möglichst gerecht zu verteilen; denn nach dem Feldzug sollten die Einwohner auf Grund des Vermögenskatasters der Gemeindekasse die Mehrauslagen wieder zurückerstatten. Dieser Beschluss wurde öffentlich bekanntgegeben und «auch von sämtlichen mit bester Zufriedenheit angenommen». Nach dem Feldzug weigerten sich die begüterten Bauern auf dem Hofenacker und dem Karolihof, ihren Anteil zu bezahlen und forderten die übrigen Einwohner auf, ihre Beiträge ebenfalls nicht in die Gemeindekasse zu entrichten. Die Opposition stützte sich auf einen eindeutigen formalrechtlichen Fehler des Gemeinderates; dieser hatte nämlich seinen Beschluss nicht der versammelten Gemeinde vorgelegt, die allein über eine neue Steuerauflage beschliessen konnte. Auf Grund dieser Sachlage hatte das Obergericht die Klage des Gemeinderates gegen die Opponenten abgewiesen. Dadurch war der Gemeinderat mit seinem Bestreben, die Einquartierungslast unter alle Einwohner nach ihrem Vermögen zu verteilen, in eine bedrängte Lage geraten. Nur mit der tatkräftigen Unterstützung des Regierungsrates gelang es ihm, sich mit Erfolg aus der Affäre zu ziehen, indem er seinen gemeinderätlichen Beschluss vom 22. Januar von der Gemeinde nachträglich am 13. März 1858 bestätigen liess.

Die Truppeneinquartierungen während des Neuenburger Konfliktes hatten deutlich gezeigt, dass eine kantonale Regelung nicht mehr zu umgehen war. In der Presse forderten mehrere Einsender mit Nachdruck ein kantonales Einquartierungsgesetz. «Ein allgemeines Quartierreglement ist schon darum wünschenswert, weil man gerne trägt, was das Gesetz verlangt und der Glaube an die Partheilichkeit schwindet⁴⁰.»

Das Einquartierungsgesetz vom 21. November 1860 schuf einheitliche Richtlinien⁴¹. Jeder Bürger musste in seiner Wohngemeinde

³⁹ Akten Reg. Rat, Militär, Einquartierung, 25. Mai, 20. Aug. 1857; 22. Jan., 14. März 1858. — Prot. Reg. Rat, 17. Juni, 26. Aug., 2. Sept. 1857; 4. Febr., 26. Mai 1858.

⁴⁰ Tage Blatt, 29. Jan. 1857, 9. Febr. 1857.

⁴¹ Gesetz, die Vertheilung und Tragung der Militäreinquartierungslast betreffend, Offizielle Gesetzes Sammlung (zit. Offiz. Ges. Sammlung), Neue Folge 3, S. 321—326.

die Einquartierungslast nach seinem Vermögen und Einkommen tragen. Befreit waren nur die Almosengenoßigen und alle zur Zeit der Einquartierung im Dienste stehenden Militärs.

4. Die Schaffhauser Miliz um die Mitte des 19. Jahrhunderts

Wie stand es um die Kriegstauglichkeit der Schaffhauser Miliz, als im Dezember 1856 ein Waffengang gegen eine europäische Grossmacht bevorstand? Um diese Frage zu beantworten, ist es vorerst notwendig, die Schaffhauser Miliz in den Rahmen des eidgenössischen Wehrsystems zu stellen. Massgebend für die Wehrordnung des jungen Bundesstaates sind die Wehrartikel der Bundesverfassung von 1848⁴² und das darauf aufbauende eidgenössische Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850⁴³. Daraus ergeben sich zwei charakteristische Hauptmerkmale für die damalige Wehrordnung: das kantonale Kontingentsystem und das Nebeneinander von Selbst- und Staatsausrüstung.

Die Bundesverfassung von 1848 hat das kantonale Kontingentsystem beibehalten. Unterricht, Bewaffnung und Ausrüstung wurden zwar vom Bund vorgeschrieben, die Organisation lag aber grundsätzlich in den Händen der Kantone. Die Dienstpflicht dauerte vom 20. bis zum 44. Altersjahr und gliederte sich in eine Auszugs-, Reserve- und Landwehrpflicht. Das Bundesheer, zusammengesetzt aus den kantonalen Kontingenten, bestand aus dem Bundesauszug und der Bundesreserve. 3 Prozent der Bevölkerung hatte jeder Kanton in den Auszug, und die Hälfte davon, also 1¹/₂ Prozent, in die Reserve zu stellen. Die Stärke des auf 4¹/₂ Prozent der Bevölkerung berechneten Bundesheeres ergab einen Sollbestand der eidgenössischen Truppen von rund 105 000 Mann (70 000 Auszug, 35 000 Reserve). Der Kanton Schaffhausen hatte als Bundeskontingent 1018 Mann und 40 Trainpferde in den Bundesauszug und 509 Mann und 18 Trainpferde in die Bundesreserve zu stellen⁴⁴. Das Schaffhauser Infanterieauszugsbataillon 71 zählte acht Kompagnien mit einem

⁴² Artikel 18, 19 und 20.

⁴³ *Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, 8. Mai 1850.* Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Band 1, 1849—50, S. 366 ff.

⁴⁴ *Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere.* Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, Band 2, 1850—51, S. 449 ff.

Sollbestand von 910 Mann und stand unter dem tüchtigen Kommando von Conrad Neher. Die Bundesreserve umfasste vier Kompagnien mit 436 Mann. Daneben hatte der Kanton je eine Dragonerkompagnie von 77 resp. 60 Mann zu stellen. Erst in den Zeiten der Gefahr konnte der Bund auch über die übrigen Streitkräfte eines jeden Kantons, die Landwehr, verfügen. Zwischen der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie Artikel 18 der Bundesverfassung stipulierte, und der zahlenmässigen Fixierung der Kontingente bestand ein grosser Widerspruch; denn der Bund forderte die Dienstleistung nicht von allen Bürgern, die kraft des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht in den einzelnen Kantonen auszuheben waren⁴⁵. Die Gesamtzahl der in den verschiedenen Kantonen eingeteilten Dienstpflichtigen lag bedeutend höher als es das zu stellende Bundeskontingent erforderte. Die ungenaue zeitliche Bestimmung der Dienstpflicht beim Bundesauszug und bei der Reserve⁴⁶ gab den Kantonen die Möglichkeit in die Hand, auf legalem Wege die Dienstzeit in Auszug und Reserve zu verkürzen, um auf diese Weise die Ueberzähligen nach geleistetem Dienste in die nicht mehr kontingentpflichtige Landwehr abzuschieben. Die Dienstzeit in den einzelnen Kantonen zeigte deshalb krasse Unterschiede. Im Kanton Schaffhausen betrug sie im Auszug der Infanterie neun Jahre, in der Infanterie-Reserve nur sechs Jahre. «Die Dienstzeit in der Reserve ist bis dato auf 6 Jahre gestellt; es zeigte sich aber auch bei dieser kurzen Dienstzeit ein Ueberfluss an Mannschaft, so dass es vielleicht möglich wird, die Dienstzeit noch um ein Jahr zu vermindern⁴⁷.» Die ungleiche Durchführung der Dienstpflicht in den einzelnen Ständen führte zwangsläufig zu einem verschiedenen Ausbildungsgrad der einzelnen Kontingente. Das Bundesheer war allzu sehr vom militärischen Wohlwollen der Kantone abhängig.

Als zweites Hauptmerkmal des damaligen Wehrsystems bezeichneten wir das Nebeneinander von Selbst- und Staatsausrüstung. Etwas klarer ausgedrückt bedeutet dies: die Kosten für die persönliche Bewehrung wurden zwischen den Dienstpflichtigen und dem Staat geteilt. Der jeweilige Kostenverteiler war von Kanton zu Kanton

⁴⁵ WERNER BAUMANN, *Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1803—1874*. Zürich 1932, S. 459 ff.

⁴⁶ Die Dienstdauer war äusserst beweglich, für den Auszug nämlich «frühestens» vom 20. Jahre an bis spätestens zum 34.; das Eintrittsalter in die Reserve war gar nicht bestimmt, lediglich der Austritt wurde auf «spätestens» das 40. Altersjahr angesetzt.

⁴⁷ VWB, 1855/56, S. 60.

verschieden. Im Kanton Schaffhausen stellte der Staat die Uniform und einen Teil der Ausrüstung⁴⁸. Die restliche Ausrüstung und die Bewaffnung hatte sich der Dienstpflichtige auf eigene Kosten aus dem Staatsmagazin zu beschaffen. Die finanziellen Lasten, welche der Wehrpflichtige zu tragen hatte, variierten je nach der Einteilung in die verschiedenen Truppengattungen. Am grössten war die Belastung für die Kavalleristen, mussten sie doch zu der teilweisen Selbstausrüstung während ihrer ganzen Dienstzeit in Auszug und Reserve ein eigenes Pferd stellen. Es war denn auch äusserst schwierig, jedes Jahr die nötige Anzahl Kavallerierekruten auszuheben, die den gestellten Anforderungen genügen konnten⁴⁹. Aber auch für den Infanteristen bedeutete die teilweise Selbstausrüstung eine grosse Ausgabe. Konnte der Dienstpflichtige die vorgeschriebenen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht selbst anschaffen, so hafteten seine Eltern dafür, solange der Sohn bei ihnen in gemeinsamer Haushaltung lebte⁵⁰. Schaffhausen gehörte zu den wenigen Kantonen, die noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Nichtbewehrung als aufschiebendes Eehindernis kannten. «Das Heiraten ist jedem Milizpflichtigen untersagt, bevor er sich die von der Mannschaft anzuschaffenden Ausrüstungsgegenstände angeschafft hat⁵¹.» Das Selbstausrüstungssystem führte zwangsläufig zu einer mangelhaften persönlichen Ausrüstung. Der Kanton war genötigt, einen immer grösseren Teil der Ausrüstung selbst zu tragen; dadurch vollzog sich schrittweise der Uebergang von der teilweisen Selbstausrüstung zur völligen Staatsausrüstung⁵². Im Kanton Schaff-

⁴⁸ *Militär-Gesetz für den Kanton Schaffhausen, 8. November 1853*. Offiz. Ges. Sammlung, Neue Folge 1, S. 513—567 (zit. MG 1853). Die dem Bundesauszug und der Reserve zugeteilte Mannschaft der Infanterie erhielt unentgeltlich vom Staat: «1 Rock, 1 Kravatte, 1 Tschako, 1 paar tüchene Hosen, 1 paar tüchene Unterstrümpfe, 1 Tornister mit dem nötigen Putzzeug.» § 98 MG 1853.

⁴⁹ Vgl. *Gesetz betreffend die leichtere Rekrutierung der Kavallerie vom 25. Febr. 1862*. Das Gesetz beschränkte den Dienst der Dragoner in Auszug und Reserve auf 13 Jahre und befreite sie nachher von jeder Dienstleistung und der Bezahlung der Militärsteuer.

⁵⁰ MG 1853, § 106.

⁵¹ MG 1853, § 107

⁵² Folgende Gesetze und Beschlüsse markieren in Schaffhausen diese Entwicklung:

1. *Beschluss des Regierungsrates, die Erleichterung der Rekruten bei ihren ersten Anschaffungen betreffend, 28. Febr. 1856*, Offiz. Ges. Sammlung, Neue Folge 2, S. 505.
2. *Gesetz betreffend die Abänderung der Artikel 103, 104 und 131 des Militärgesetzes für den Kanton Schaffhausen, 23. Dez. 1861*, Offiz. Ges. Sammlung, Neue Folge 3, S. 357 f.

hausen war dieser Prozess im Jahre 1871 abgeschlossen. Der Staat lieferte den Unteroffizieren und Soldaten die ganze Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich, ausgenommen war lediglich das Schuhwerk⁵³. Auch im militärischen Sektor waren die Kantone das Experimentierfeld für Neuerungen. In der revidierten Bundesverfassung von 1874 übernahm der Bund die Kosten für den Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres.

Wie war es um die Wehrkraft des Kantons Schaffhausen im speziellen bestellt? Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Schaffhausen mit dem Militärgesetz vom 8. November 1853 die kantonalen Gesetze mit dem eidgenössischen Wehrsystem in Übereinstimmung gebracht hatte. Noch im Jahre 1857 war dies nicht bei allen Kantonen der Fall⁵⁴. Entscheidend für den Wert einer Truppe ist stets der Stand ihrer Ausbildung, die Qualität ihrer Ausrüstung und ihre geistige Grundhaltung⁵⁵. Wie sah es in bezug auf diese drei Faktoren bei der Schaffhauser Miliz aus?

Die Ausbildung der Infanterie lag vollständig im Kompetenzbereich der Kantone; nur der Unterricht bei den Spezialwaffen war Bundessache. Die Rekrutenschule dauerte 28 Tage für die Füsiliere und 35 Tage für die Jäger⁵⁶. Bundesauszug und Reserve wurden alljährlich drei, respektive zwei Tage zu einem Wiederholungsunterricht aufgeboten. Die Landwehr versammelte sich jedes Jahr einen Tag zur Inspektion und zu Uebungen. Die gesamte Ausbildung lag

3. *Gesetz betreffend die leichtere Rekrutierung der Kavallerie*, 25. Febr. 1862, Offiz. Ges. Sammlung, Neue Folge 3, S. 541.

4. *Gesetz die Abänderung einiger Bestimmungen im Militärgesetz des Kanton Schaffhausen betreffend*, 11. Jan. 1871, Offiz. Ges. Sammlung, Neue Folge 4, S. 827 ff.

⁵³ Die Offiziere mussten die gesamte Ausrüstung immer noch selbst anschaffen; der Staat verpflichtete sich jedoch, einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 150 Franken auszuzahlen.

⁵⁴ PAUL E. MARTIN, *Die Eidgenössische Armee von 1815—1914*, Schweizer Kriegsgeschichte Heft 12, S. 80.

⁵⁵ JÜRIG ZIMMERMANN, *Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Zürcher Diss. 1961, S. 81.

⁵⁶ Das kantonale Gesetz über das Kadettenwesen vom 30. Mai 1854 versuchte, die militärische Jugenderziehung in die gesamte militärische Ausbildung einzubauen. Alle Schüler vom 11. Altersjahr an waren verpflichtet, die militärischen Uebungen des Kadettenkorps zu besuchen. Kadetten, welche einen vollen Kurs von vier Jahren absolviert hatten, sollten von der Rekrutenschule befreit werden. Das Gesetz konnte aber nicht in die Tat umgesetzt werden; es stand lediglich auf dem Papier. Vgl. KARL HENKING, *Das Kadettenkorps der Stadt Schaffhausen 1790—1891*, Schaffhausen 1891.

in den Händen eines vom Regierungsrat gewählten Oberinstruktors. Der Bund überwachte den Unterricht durch eidgenössische Obersten. Die Ausbildung durch die kantonalen Instruktoren erfolgte weitgehend nach dem alten «Trüllsystem». Der Wille zu einer zeitgemässeren Instruktion war aber vorhanden. «Es ist dringend notwendig, die Instruktoren möglichst gut auszubilden, um nicht nur mechanisch die Leute abzurichten, sondern geistig belehrend auf dieselben einzuwirken⁵⁷.» Nachteilig in der Ausbildung der Truppen wirkte sich der Umstand aus, dass das neue eidgenössische Exerzierreglement eben erst eingeführt wurde; dass die Soldaten bei der Mobilisation deshalb noch zu wenig damit vertraut waren. Der Kommandant der V. Division, Oberst Ziegler, dem das Schaffhauser Auszugsbataillon unterstellt war, sah sich genötigt, durch besondere Instruktoren einen zusätzlichen Unterricht erteilen zu lassen, weil die verschiedenen Truppenkörper zu wenig einheitlich ausgebildet waren⁵⁸.

Die Ausrüstung. Bei der Mobilisation zeigte sich bald, dass die Vorräte des Zeughauses an Bekleidungsstücken nicht einmal ausreichten, um nur den Bundesauszug gehörig damit auszurüsten. Vor allem fehlte es an den für einen Winterfeldzug besonders wichtigen Kaputröcken⁵⁹. Es fehlte nicht nur eine grössere Anzahl, sondern die vorhandenen waren zu einem grossen Teil in einem erbärmlichen Zustand. Gegen diese «zerfetzten Capote» verwahrte sich Kommandant Neher aufs schärfste. «Wenn ich je wieder in den Krieg ziehen müsste, so würde ich mir die zerrissenen Capüte verbeten, denn ich kann bezeugen, dass viele von dieser Sorte der Mannschaft ausgeteilt worden sind⁶⁰.» Auch an anderen Bekleidungsstücken war nicht genügend Vorrat im Zeughaus vorhanden. Hatten die Vorräte an Bekleidungen nicht einmal ausgereicht, um das Auszugsbataillon feldmarschmässig auszurüsten, so wäre bei einem Ausmarsch des Reservebataillons 120 nicht mehr viel Brauchbares zu finden gewesen, obwohl die vorjährige Musterung gezeigt hatte, dass die Ausrüstung noch mangelhaft war⁶¹. Dies traf besonders bei den Dragonern zu, hatten diese doch die grössten Leistungen für ihre Ausrüstung aufzubringen. Fünf Dragoner der Reserve waren am 24. De-

⁵⁷ VWB, 1856/57, S. 76.

⁵⁸ Divisions Befehle der V. Division, 31. Dez. 1856, B. A.

⁵⁹ Diese waren nach MG 1853 § 99 der Mannschaft leihweise vom Staate zu verabreichen, wenn sie längere Zeit im Dienst weilen musste.

⁶⁰ Copier Buch, Bat. 71, Militaria D 7, 24. Jan. 1857.

⁶¹ VWB, 1855/56, S. 66.

zember gar nicht eingerückt, weil sie alle keine Pferde und teilweise auch keine Uniform besessen hatten⁶². Die Ausrüstung des Bundeskontingentes war nicht über jeden Zweifel erhaben, ein Umstand, der vor allem auf den teilweise ungenügenden Vorrat im Zeughaus und auf die mangelhafte Selbstausrüstung zurückzuführen ist.

Wie lagen die Verhältnisse bei den nicht kontingentpflichtigen Truppen? Die Landwehr, welche alle Dienstpflichtigen bis zum vollendeten 44. Altersjahr umfasste, zählte nach dem Wortlaut der Bundesverfassung nicht zum Bundesheer; sie konnte nur in ausserordentlichen Umständen zum Bundesdienste herangezogen werden. Der Bund überliess die Organisation der Landwehr ausschliesslich den Kantonen. Erst im Frühjahr 1856 hat die Regierung ein Landwehrkorps der Infanterie von zwei Kompagnien mit 206 Mann gebildet⁶³. Zur Ausrüstung dieses Korps wurde aber erst beim Ausbruch des Neuenburger Handels geschritten. Der Regierungsrat beschloss am 29. Dezember, für die Landwehr das nötige Kriegsfuhrwerk sowie die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen.

In einem Zirkular an die Gemeinderäte ordnete der Regierungsrat zudem die Bereitstellung aller übrigen Wehrpflichtigen an, die noch nirgends eingeteilt waren⁶⁴. Diese Mannschaft hatte sich, mit Gewehr und Patronentasche ausgerüstet, in bürgerlicher Kleidung zur Inspektion bereitzuhalten. «Sollte es dem einten oder andern wegen Armut unmöglich sein, seine Waffe und Patronentasche anzuschaffen, so hat er sich mit einem Spiess oder Morgenstern zu versehen, um irgendwie recht mit Erfolg für das Vaterland und die Seinigen wirken zu können.»

Wie in anderen Kantonen bildeten auch in Schaffhausen die Mitglieder der Schützengesellschaften freiwillige Schützenkorps. Mit einem dunklen Rock und einem schwarzen breitkrepfigen Hut bekleidet, mit Stutzer und Waidmesser bewaffnet, hatten sich rund 130 Schützen unter das Kommando von Heinrich Oschwald gestellt⁶⁵.

Die geistige Haltung. Heer und Volk waren in jener Zeit des bevorstehenden Waffenganges von einer seltenen Entschlossenheit und einem kompromisslosen Kampfeswillen getragen. Aber dieses forsche Auftreten kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der

⁶² Protokoll der Militärdirektion, Militaria C8, 27. Dez. 1856.

⁶³ VWB, 1855/56, S. 59.

⁶⁴ *Vorschriften für die Organisation der 2. Landwehr*, Amtsblatt Band 16, Nr. 1, 3. Jan. 1857.

⁶⁵ Tage Blatt, 9., 10. und 29. Jan. 1857.

jungen eidgenössischen Armee noch viele Mängel anhafteten. Obwohl das Schaffhauser Auszugsbataillon von seinen militärischen Vorgesetzten günstig beurteilt wurde — der Brigadekommandant sprach von einem «wackeren» Bataillon —, ist in seinen Reihen doch ein deutlicher Mangel an nötiger Pflichttreue und Disziplin festzustellen. Viele Versäumnisse mögen auf das Konto des herrschenden Systems der teilweisen Selbstausrüstung zu buchen sein; manche Fälle, von denen das Protokoll der Militärdirektion berichtet, deuten aber auch auf einen deutlichen Mangel an Disziplin hin.

Unkenntnis⁶⁶ sowohl als auch eine gute Dosis Pflichtvergessenheit mögen dem folgenden Fall zugrunde liegen: Statt des dem Bundesauszug zugeteilten Johann Schwyn, Schuster in Beringen, rückte ohne weitere Mitteilung ans Kommando dessen Bruder in den Dienst ein. «Wegen heimlicher Remplacirung» vor die Militärdirektion zitiert, erklärte Schwyn, «er sei schon lange gemütskrank, deshalb habe Pfarrer Peyer in dort gemeint: das Vaterland sei mit seinem Bruder besser versehen als mit ihm. Mit dieser Meinung sei sein Bruder eingetreten, welchem er auch seine ganze Ausrüstung überlassen habe⁶⁷.» Der Oberinstruktor unterliess in seinem Bericht nicht zu bemerken, dass es im Offizierskorps einzelne gebe, «welche nicht den wünschbaren Eifer und die erforderliche Pflichttreue an den Tag legen»⁶⁸. Jedenfalls traf dies für Lieutenant Külling zu. Dieser hatte im Herbst 1856 die Nachinspektion der Trainmannschaft abzunehmen. Der Herr Lieutenant sei zwar auch erschienen, «aber nur in Zivil; habe weder Appell noch Inspektion gemacht, sondern nur lachend zu der Mannschaft gesagt: So, seid ihr jetzt da?». Der fehlbare Offizier rechtfertigte sich, er sei tatsächlich in Zivil erschienen; es sei ihm aber unmöglich gewesen, die Uniform anzuziehen, weil er schon lange an Rheumatismen leide. Appell habe er keinen gemacht, weil er es für überflüssig gefunden; ebenso habe er es nicht für nötig gehalten, eine Inspektion durchzuführen, weil er ohne diese gesehen habe, ob die Soldaten ihre Ausrüstung in Ordnung hätten⁶⁹.

Nicht zuletzt die Erfahrungen anlässlich des Neuenburger Handels hatten die Notwendigkeit aufgezeigt, in den Anstrengungen, das Heerwesen zu verbessern, nicht nachzulassen. Geradezu als ein

⁶⁶ Die eidg. Militärorganisation von 1850 bestimmte in Art. 5: «Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt.»

⁶⁷ Prot. der Militärdirektion 1856/57, Militaria C8, S. 127. — Prot. Reg. Rat, 7. Jan. 1857.

⁶⁸ VWB, 1856/57, S. 75.

⁶⁹ Prot. der Militärdirektion 1856/57, 18. Nov. 1856, S. 98.

Schulbeispiel zu dieser Feststellung sind die Worte zu werten, die der damalige Finanzdirektor, Regierungsrat Joh. Georg Böschenstein, an einem Abschiedsessen an die Offiziere richtete. «Er sei früher auch einer von den Sparern gewesen dem Militär gegenüber; nun aber sehe er ein, dass er Unrecht habe und dass, wer die Wehrkraft beeinträchtigt, sich gegen Land und Volk versündigt⁷⁰.» Der Regierungsrat hat denn auch gleich nach der Demobilmachung den Beschluss gefasst, die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu vervollständigen⁷¹.

5. Dienst und Heimkehr des Schaffhauser Bundeskontingentes

Das Schaffhauser Auszugsbataillon 71, der V. Division Ziegler und der Brigade 14 zugeteilt, gehörte zu den ersten Kontingentsruppen, die ein Aufgebot erhielten. Die V. Division hatte mit Dreiviertelbestand vorläufig die Bewachung des Grenzabschnittes Bodensee-Aaremündung zu übernehmen. Am 23. Dezember, morgens 8 Uhr, rückte das ganze Bataillon beim Schützenhaus ein. Am Weihnachtstage marschierten die Schaffhauser Wehrmänner 7 Uhr morgens durch die Gassen der Stadt, um ihre Stellungen im Raume Frauenfeld zu beziehen. H. W. Harder hat die ungewohnte Stimmung in seinem Tagebuch festgehalten: «25. Christmonat. So wie dieser Festtag ist wohl noch keiner in Schaffhausen begonnen und teilweise verlebt worden. Statt dem ‚Ehre sei Gott in der Höhe und den Menschen ein Wohlgefallen‘, erscholl in der Morgenfrühe Tagwache...»

Der Divisionskommandant verlangte von allen Bataillonskommandanten, dass sie ihre Truppen genügend beschäftigen sollten. «In der Regel vormittags und nachmittags ein paar Stunden, vorzugsweise mit Uebungsmärschen⁷².» Vor allem war er darauf bedacht, durch häufigen Wechsel der Kantonnements die Truppen ständig in Bewegung zu halten. Das Schaffhauser Bataillon erhielt während der fünföchigen Dienstzeit nicht weniger als 10 Dislokationsbefehle⁷³. In Kreuz- und Querzügen marschierten die einzelnen Kompagnien durch den benachbarten Thurgau und das Zürcher Weinland. Sie legten auf ihren Dislokationsmärschen total 190 bis 200 km zurück.

⁷⁰ Tage Blatt, 2. Febr. 1857.

⁷¹ Prot. Reg. Rat, 4. Febr. 1857.

⁷² Divisions Befehle der V. Div., 28. Dez. 1856, B. A.

⁷³ Befehl Buch, Bat. 71, Militaria M 63.

Die Bevölkerung zu Stadt und Land war bestrebt, den Wehrmännern den Dienst in der kalten Jahreszeit durch mannigfache Unterstützungen zu erleichtern. Neben der in bescheidenen Anfängen stehenden öffentlich-rechtlichen Notunterstützung verblieb der gemeindeweisen und privaten Wohltätigkeit ein breites Betätigungsfeld⁷⁴. In Schaffhausen bildete sich unter dem Vorsitz von Antistes J. J. Mezger ein «Cantonalcomité zur Unterstützung bedürftiger Familien, der im Felde stehenden Wehrmänner»⁷⁵. Die freiwilligen Spenden flossen so zahlreich, dass es dem Komitee nicht nur möglich war, eine grosse Zahl notleidender Familien zu unterstützen, sondern dass noch eine Restsumme von 600 Franken übrigblieb. Schon im Verlauf weniger Tage, nachdem das Komitee einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen hatte, konnte es zudem zwei grosse Sendungen warmer Winterbekleidungsstücke ins Feld schicken⁷⁶.

Diese Wohltätigkeitswelle rief bei den militärischen Stellen nicht überall eitel Freude hervor. Der Divisionskommandant beschwerte sich in seinem Bericht an den Generalstabschef: «So gut es gemeint gewesen, dass Frauenzimmer bonnets (Kappen), passe-montagnes (Kopfwärmer), cache-nez usw. schenkten, so wäre erwünscht gewesen, dass man uns mit solchen, für den Soldaten wenig passenden Gegenständen verschont hätte.» Der Soldat werde durch solche Zugaben nur zu allerlei unmilitärischem Tenue verleitet. «Die Zusendungen geschahen überhaupt so überschwenglich, dass, weil der Feldzug kurz, oft kein Bedarf dazu vorhanden⁷⁷.»

Etwas problematisch waren die Soldzulagen, die mehrere Gemeinden ihren Wehrmännern aus der Gemeindekasse zukommen liessen. So hat Stein am Rhein beschlossen, allen Soldaten 10 Franken Reisegeld ins Feld zu schicken und eine tägliche Soldzulage von 20 Rappen auszuzahlen, wenn sie länger als drei Wochen im Dienst weilten. Für die Stadtbürger von Schaffhausen erhielt das Kommando 12 Franken pro Mann zur Austeilung. Das Tage Blatt veröffentlichte einen Artikel, der sich mit Vehemenz «gegen die durch und durch korrupte Idee besonderer Soldzulagen aus Gemeinde-

⁷⁴ MG 1853 § 155 gewährte jedem im eidgenössischen Dienst stehenden Wehrmann einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf einen sog. Ratgeber. Die Annahme solcher Aufträge war allgemeine Bürgerpflicht und hatte unentgeltlich zu erfolgen.

⁷⁵ Tage Blatt, 10. Jan. 1857.

⁷⁶ Tage Blatt, 17. Jan. 1857.

⁷⁷ Bericht des Kdt. der V. Div. über den Feldzug vom Dez. 1856 bis Jan. 1857, B. A.

kassen» zur Wehr setzte. Der Einsender betonte, dass dadurch Ungleichheit und Unzufriedenheit in die Armee hineingepflanzt werden, indem die Wehrmänner ärmerer Gemeinden leer ausgingen⁷⁸.

Die Schweizer Truppen wurden vom Schicksal verschont, sich mit der preussischen Armee zu messen; der Ernstfall trat nicht ein. Mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 16. Januar 1857, die Royalistenführer freizugeben, war die Wendung zum friedlichen Ausgleich eingetreten. Die Bundesregierung drang auf eine beschleunigte Durchführung der Demobilmachung. Auch die öffentliche Meinung zeigte sich ungehalten. Dufour wurde kritisiert und ihm gleichsam vorgeworfen, «als ob ihm das Ablegen der goldenen Epauletten etwas schwer falle»⁷⁹.

Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Generalstab die Demobilmachung nicht in allen Teilen durchorganisiert hatte⁸⁰. Das Schaffhauser Bataillon, das Ende Januar bereits in den Schaffhausen zunächstliegenden Gemeinden Neuhausen, Dachsen, Uhwiesen und Benken stationiert war, erhielt am 1. Februar den Befehl, in den Raum Andelfingen-Ossingen zurückzumarschieren, um dann am folgenden Tag wieder nach Schaffhausen zur Entlassung zu erscheinen⁸¹. «Warum? Das weiss niemand. Der Einquartierung und der Versperrung der Strassen wegen jedenfalls nicht...⁸²»

Am 2. Februar, mittags gegen 12 Uhr, marschierte das Bataillon wieder durch die von einer grossen Menge umsäumten trauten Gassen der Stadt. Der kantonale Militärdirektor hiess die Truppe willkommen und ermahnte die Wehrmänner, «das Handwerk des Krieges, dies kitzliche Handwerk, zu lernen, damit Ihr in den Tagen der Gefahr, die, wie ihr gesehen, plötzlich kommen können, und wo man dann nicht mehr Zeit und nicht mehr Freude hat, die Reglemente zu studieren, gerüstet seid⁸³.» Nach gefahrvollen und unsicheren Tagen erstrahlte die Stadt abends in prächtigem Lichterglanz. Die in ihre Gemeinden zurückkehrenden Soldaten wurden im ganzen Kanton feierlich empfangen. Begleiten wir — um ein Beispiel zu zeigen — die wenigen Wehrmänner aus Bargaen auf ihrer Heimkehr. Bargaen holte die entlassene Mannschaft mit einem Wagen in der Stadt ab. Die Häuser der heimkehrenden Soldaten waren mit Krän-

⁷⁸ Tage Blatt, 15. Jan. 1857.

⁷⁹ Tage Blatt, 30. Jan. 1857.

⁸⁰ Lettres et dépêches du Commandant de la Division V, B. A.

⁸¹ Befehl Buch, Bat. 71, 26. Jan., 1. Febr. 1857.

⁸² Tage Blatt, 31. Jan. 1857.

⁸³ Tage Blatt, 4. Febr. 1857.

zen und Girlanden geziert. Böllerschüsse verkündeten die Ankunft des Zuges. Unter Gesang und Trommelschlag zog die ganze Bevölkerung an die Landesgrenze. Beim lodernden Schein eines Freudenfeuers, das «unsern badischen Nachbarn zeigte, wie gut Republikaner ihre Verteidiger des Vaterlandes zu ehren wissen», beschloss ein gemeinsames Mahl die Feier des Tages⁸⁴.

Der junge Bundesstaat hatte seine Feuerprobe in grosser äusserer Gefahr bestanden. Der Druck von aussen führte zum engeren Schulterschluss der Bedrängten. Die ganze Bevölkerung war einmütig hinter dem Bundesrat und der Armee gestanden; der liberale Bundesstaat hatte sich in den Gefühlen des Gesamtvolkes fest verankert⁸⁵. Diesem Gefühl gab ein Einsender im Tage Blatt mit den überschwenglichen Worten Ausdruck: «Es war ein schönes, erhebungsvolles Tauffest des neuen Bundes, der wie Herkules in der Wiege schon Schlangen erdrückte⁸⁶.»

⁸⁴ Tage Blatt, 7. Febr. 1857.

⁸⁵ Bonjour, S. 41.

⁸⁶ Tage Blatt, 25. Febr. 1857.